
Buchbesprechungen

Karl F. Schumann/Claus Berlitz/Hans-Werner Guth/Reiner Kaulitzki, Jugendkriminalität und die Grenzen der Generalprävention, Neuwied, Darmstadt (Luchterhand) 1987, 238 S.

Der Titel kündigt an: Eine juristische Doktrin – die der Generalprävention – wird der Kritik im Kant'schen Sinne des Wortes unterzogen: der Prüfung ihres Geltungsbereiches. Taugt Generalprävention als Erklärungsmodell für strafrechtlich relevantes Verhalten Jugendlicher bzw. dessen Unterlassen; können wir davon ausgehen, daß Strafandrohungen Motivationskraft für gesetzeskonformes Verhalten haben? Oder ist die Wirkung generalpräventiver Momente so gering, daß diese unter den Faktoren, die für delinquentes oder konformes Handeln bedeutsam sind, nur eine marginale Bedeutung besitzen? Die *Methode* der Kritik ist das Werkzeug empirischer Sozialforschung. Denn während Juristen „normativ die abschreckende Qualität der Strafrechtsdurchsetzung fest(legen)“, fragen Sozialwissenschaftler „nach dem empirischen Grad der Verwirklichung dieses Anspruchs“ (S. 3). Generalprävention wird unter Mythos-Verdacht gestellt: Juristen konstruieren ihre Theorien ohne empirische Absicherung, ja unter Anwendung von „Immunisierungsstrategie(n) gegen erfahrungswissenschaftliche Erkenntnis“ (S. 5).

Die von Schumann und seinen Mitarbeitern vorgelegten erfahrungswissenschaftlichen Erkenntnisse sind von hohem methodologischen Standard. Sie entsprechen, worauf die Autoren selbst hinweisen, beinahe dem „idealen Forschungsdesign“, insbesondere durch die Anwendung einer Panel-Befragung: Jugendliche wurden über ihre Wahrnehmungen und Erwartungen hinsichtlich der Strafjustiz befragt und ein Jahr später über die seither verübten Delikte. So kann dem „Erfordernis einer korrekten Zeitfolge von Ursache (Risikourteil) und Wirkung (Delinquenzhäufigkeit)“ (S. 55) Rechnung getragen werden. – Und die Ergebnisse fallen so aus, wie man es nach dem kursorisch referierten, aber auf die entscheidenden Punkte gebrachten Stand der internationalen Forschung erwarten durfte: Weder die *Schwere der erwarteten Strafe* (S. 43) noch das (vermutete) *Risiko* einer Entdeckung (S. 47) noch auch das Produkt beider Variablen (gemäß der Vermutung, daß die erwartete Strafschwere sich nur auswirken kann, wenn das Entdeckungsrisiko gleichzeitig für ausreichend hoch gehalten wird) (S. 49) halten Jugendliche in nennenswertem Umfang

von Straftaten ab; die bivariaten Zusammenhänge sind allesamt (bezogen auf verschiedene Delikte) geringfügig.

Die Autoren beschränken sich aber nicht auf die Feststellung, daß wahrgenommenes Entdeckungsrisiko oder Strafschwere keinen oder nur minimale Einflüsse auf die Delinquenz der Jugendlichen haben. Indem eine Vielzahl von weiteren Variablen in multivariaten Modellen in Beziehung zur Delinquenz der Jugendlichen gesetzt wird, können die Autoren belegen (soweit dies unter den methodischen Voraussetzungen nicht-experimenteller Forschung möglich ist), daß andere Faktoren einen weitaus größeren Einfluß auf Konformität haben. In diesen multivariaten Analysen werden die Zusammenhänge zwischen Generalprävention und Deliktbegehung noch geringer als in den bivariaten Analysen, oder sie verschwinden gänzlich. Wenn sich generalpräventive Effekte zeigen lassen, dann beziehen sich diese auf das *Entdeckungsrisiko* bei *leichten* Delikten wie Leistungerschleichung oder Ladendiebstahl (S. 128 und ff.).

Die kriminalpolitischen Folgerungen aus solchen Befunden sind klar: Wenn die erwartete Strafschwere keinen Einfluß auf die Delinquenz Jugendlicher hat, kann man aktuelle Trends zu Diversion ohne Angst vor negativen Auswirkungen auf die Jugendkriminalität unterstützen, die Forderung nach dem Verzicht auf Jugendstrafe rechtfertigen (S. 164 f.). Wenn Bagatelldelinquenz durch das Entdeckungsrisiko beeinflusst wird, sollten potentielle Opfer solcher Delinquenzformen – Selbstbedienungsläden, Verkehrsbetriebe – ein gut sichtbares und stetiges System von Kontrollen errichten; in juristischer Hinsicht könnten solche Delikte als „Verletzung von Spielregeln“ gewertet, zu Ordnungswidrigkeiten herabgestuft und mit Bußgeldern geahndet werden, wodurch man auch dem ökonomischen Kalkül der Täter gerecht würde (S. 166 ff.).

Alle Ergebnisse werden in einer Sprache vorgetragen, der man das Bemühen anmerkt, für Nicht-Sozialwissenschaftler verständlich zu sein – auch wenn der Sprachduktus nicht immer schön ist, wie z.B. im Ausdruck „fortgeschrittenes statistisches Analysepaket“ (S. 24), der übrigens in einem etwas pejorativen Zusammenhang gebraucht wird, so daß man sich fragt, ob bei der Berechnung der Ergebnisse dieser Studie ein „stehengebliebenes“ Programm verwendet wurde. Schachtelsätze wie den vorstehenden, welche man gemeinhin sozialwissenschaftlichen Veröffentlichungen als essentielles Stilmerkmal zuschreibt, muß man in diesem Buch nicht befürchten. Das methodologische Vorgehen wird weitgehend in einem Anhang dargestellt und erläutert, so daß der Haupttext sich auf die Substanz der Ergebnisse konzentriert. Die Tabellen im Text enthalten in der Regel ein „Lesebeispiel“ oder eine „Lesehilfe“, die erläutert, welche inhaltliche Bedeutung die Prozentwerte und Koeffizienten haben.

Eine Strafrechtsdoktrin wird also mit hohem methodologischen Aufwand angegangen; die Ergebnisse werden so dargestellt, daß der oftmals geltend gemachte Unverständlichkeitsvorbehalt mit Sicherheit nicht zutrifft. Warum erzeugt die Untersuchung trotzdem ein Unbehagen?

Die normative Kraft des Faktischen wird von „linker“ Seite ins Spiel gebracht. Das geschieht im Sinne einer guten Sache; aber ist denn das einzig Kritisierenswerte an der Theorie der Generalprävention die Tatsache, daß diese nur in Grenzfällen funktioniert? Wäre generalpräventives Denken und Handeln gerechtfertigt, wenn sich eine bedeutsame Abschreckungswirkung von Strafen hätte empirisch nachweisen lassen? Wenn die Autoren die grundlegende Differenz zwischen sozialwissenschaftlichen und juristischen Theorien ausschließlich als einen Unterschied zwischen Realitätsnähe und Realitätsferne auffassen, werden sie nicht nur auf das Unverständnis der Juristen stoßen; sie zeigen sich demonstrativ und – so muß es den Anschein haben – stellvertretend für die Sozialwissenschaften desinteressiert an bzw. unfähig zu normativen Diskursen: zu Diskursen darüber, ob und wie man staatlich-autoritative Interventionen bzw. bestimmte Formen solcher Interventionen rechtfertigen kann.

Die Art und Weise, wie Schumann und seine Mitarbeiter sich auf die Theorie der Generalprävention beziehen, ist ambivalent. Mit der Kritik dieser Theorie wollen sie das strafrechtlich-juristische Denken treffen. Aber an einer entscheidenden Stelle bleiben sie selbst auf dem Standpunkt dieses kritisierten Denkens: daß die erzeugte Normkonformität der Jugendlichen die Prüfinstanz für das Strafrecht zu sein habe. Damit wird die Untersuchung auch für den Sozialwissenschaftler unbefriedigend: Sollten Soziologen nicht einen autonomen Blick auf das Recht entfalten? Könnte nicht gerade eine Loslösung der Fragestellungen von den expliziten und impliziten Gehalten des juristischen Denkens eine bessere Kritik des Strafrechts ermöglichen?

Wolfgang Ludwig, München